Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Erb Thaillung

Betreffent.

Von thaillung der erb gietter, und was die erben in gemain thaillung zubringen oder in zuuorgeldig sein.

Wo die eltern mit tod abgehen und ehelich khind oder nachfolgnt erben in ab steigenden lini finden ihnen verlassen, welch dan aus den selben zu erben vermainten, und vermaßt einichorley, es wer ehrstuck, fuerath gutt oder andere, von ihren eltern empfangen und in genomen haben, die sind geldig was und wieuill es, ain: oder